

Beitragssatzung für die Betreuenden Grundschulen der Verbandsgemeinde Altenahr

Satzung für die Betreuenden Grundschulen in Trägerschaft der
Verbandsgemeinde Altenahr vom 22.06.2026

Inhaltsübersicht

§ 1 Trägerschaft.....	2
§ 2 Aufsichtspflicht und Versicherungen.....	2
§ 3 Aufnahme und Anmeldung.....	3
§ 4 Ausschlussgründe.....	3
§ 5 Betreuungszeiten.....	3
§ 6 Erhebung und Gebühren.....	4
§ 7 Höhe der Beiträge.....	4
§ 8 Beiträge für die Verpflegung.....	5
§ 9 Zahlung.....	5
§ 10 Beendigung des Betreuungsverhältnisses.....	5
§ 11 Inkrafttreten.....	6

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153, S. 728), in den zuletzt geltenden Fassungen, i. V. m. §§ 74 Abs. 3 und 68 S.2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30.03.2004 (GVBL 2004, 239, S. 718), in der jeweils zuletzt geltenden Fassung, § 31 Abs. 6 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO) vom 10.10.2008 in der Fassung vom 24.04.2018 sowie §§ 1 Abs. 2, 2 Abs.1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG), (GVBL 1995, 175, S. 158), in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat Altenahr in seiner Sitzung am 22.06.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Trägerschaft

(1) Die Verbandsgemeinde Altenahr ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der nachfolgend genannten Schulen, auf die diese Satzung Anwendung findet. Als Träger obliegt der Verbandsgemeinde Altenahr die Gesamtverantwortung für die Grundschulen und deren ordnungsgemäßen Betrieb. Sie stellt unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorschriften die sachlichen und ggf. auch personellen Voraussetzungen zur stetigen Erfüllung der Aufgaben der Grundschule zur Verfügung.

- Grundschule Altenahr
- Denntal-Grundschule Ahrbrück
- St. Martin-Schule Dernau

(2) In der Funktion des Schulträgers bietet die Verbandsgemeinde Altenahr an allen Grundschulen zudem als freiwillige Leistung ein Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule - BGS) an.

(3) Als Teil des Sachbedarfs stellt der Träger die Mittagsverpflegung an den Grundschulen.

§ 2 Aufsichtspflicht und Versicherungen

(1) Während des Besuchs der Betreuung geht die Aufsichtspflicht des/der Personensorgeberechtigten auf die vom Träger bestimmten Betreuungspersonen über.

(2) Die Aufsichtspflicht umfasst den Zeitraum während den Betreuungszeiten gemäß § 5 dieser Satzung.

(3) Für die Einrichtungen des Trägers besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des jeweils bestimmten Personals zurückzuführen sind. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftung und Ersatz für mitgebrachtes Spielzeug, Bekleidung und sonstige Wertgegenstände und für Schäden, die von den Schülerinnen und Schülern Dritten gegenüber verursacht werden.

(4) Für die Schülerinnen und Schüler besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die während der Betreuung und auf dem direkten Weg von und zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz entstehen. Der Versicherungsschutz gilt auch bei der Teilnahme an den Betreuungsangeboten der Einrichtung außerhalb des Gebäudes und des Grundstückes.

§ 3 Aufnahme und Anmeldung

- (1) Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch den/die Personensorgeberechtigte/n mittels des Flyers des ProBüro's für Jugendarbeit.
- (2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die „Betreuende Grundschule“ richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung.

§ 4 Ausschlussgründe

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme an dem Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n mit der Zahlung der monatlichen Beiträge sowie der Zahlung der Essenskosten länger als 2 Monate in Verzug sind/ist.
- (2) Eine Schülerin/Ein Schüler kann von der Teilnahme der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn durch deren/dessen Verhalten für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder Dritte hierdurch gefährdet werden.

§ 5 Betreuungszeiten

Die Betreuenden Grundschulen bieten folgende Zeitkontingente für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern an den jeweiligen Standorten von Montag bis Freitag an:

- (1) **Grundschule Altenahr:**
 - Vormittagsbetreuung, ab der 4. Schulstunde (1 Stunde)
 - Nachmittagsbetreuung, ab der 5. Schulstunde (3 Stunden)
 - Vor- und Nachmittagsbetreuung, ab der 4. Schulstunde (4 Stunden)
- (2) **St. Martin-Schule Dernau:**
 - Vormittagsbetreuung, ab der 4. Schulstunde (1 Stunde)
 - Nachmittagsbetreuung, ab der 5. Schulstunde (3 Stunden)
 - Vor- und Nachmittagsbetreuung, ab der 4. Schulstunde (4 Stunden)
- (3) **Denntal-Grundschule Ahrbrück:**
 - Vormittagsbetreuung, ab der 4. Schulstunde (1 Stunde)
 - Nachmittagsbetreuung, ab der 5. Schulstunde (3 Stunden)
 - Vor- und Nachmittagsbetreuung, ab der 4. Schulstunde (4 Stunden)
- (4) Die Betreuung findet außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeiten statt. Dauer und Umfang werden durch den Träger festgelegt und orientieren sich am jeweiligen Bedarf. Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz und ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

- (5) Die Betreuung findet nur an Schultagen statt.

§ 6 Erhebung von Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an der Betreuenden Grundschule erhebt der Träger von Personensorgeberechtigten ein Betreuungsentgelt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Betreuungsentgelt für die Betreuende Grundschule wird jeweils zum 17. eines jeden Monats fällig.
- (3) Das Betreuungsentgelt wird pauschal für die zeitliche Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes erhoben.
- (4) Die Gebühren je Betreuungsmodell sind in dem Beitragsbeiblatt zur Satzung aufgeführt.

§ 7 Höhe der Beiträge

Die monatlichen Beiträge für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes werden ab dem Schuljahr 2026/2027 wie im Beitragsbeiblatt aufgeführt ist, festgesetzt.

- (1) Der Betreuungsbedarf wird mittels einer jährlichen Bedarfsabfrage bei dem/den Personensorgeberechtigten durch das ProBüro für Jugendarbeit erstellt.
- (2) Die Verbandsgemeinde Altenahr trägt einen Eigenanteil von 35 % an den Personalkosten zur Finanzierung der Elternbeiträge.
- (3) Für das 1. Geschwisterkind in der Betreuung wird eine Beitragsermäßigung von 50 % gewährt, jedes weitere Geschwisterkind ist beitragsfrei.
- (4) Als sogenannte „Sozialkomponente“ wird den Personensorgeberechtigten, die einen Anspruch auf unentgeltliche Schulbuchausleihe (gemäß § 3 der Lernmittelverordnung über die Ausleihe von Lernmitteln (LernMFrhAusIV) vom 16. April 2010 (GVBl. S. 67)) haben, Beitragsfreiheit gewährt.
- (5) Die Sozialkomponente wird nur für den Fall gewährt, dass im Rahmen der jährlich zu ermittelnder Lernmittelfreiheit die unentgeltliche Schulbuchausleihe in Anspruch genommen wird. Grundlage hierfür stellen die Voraussetzungen nach der Lernmittelfreiheit dar (siehe § 3 LernMFrhAusIV).
- (6) Eine Beitragsanpassung kann einmal im Jahr zu Beginn eines Schuljahres (01.08. eines Jahres) vorgenommen werden. Die Anpassungen werden im amtlichen Teil des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Altenahr veröffentlicht.
- (7) Zur Zahlung des Beitrages sind der/die Personensorgeberechtigte/n gemäß den Angaben bei der Anmeldung verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (8) Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr. Das Betreuungsentgelt ist jährlich für 11 Monate zu zahlen. Im Monat August eines jeden Jahres wird kein Betreuungsentgelt berechnet.

- (9) Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

§ 8 Beiträge für die Verpflegung

- (1) Für die Sicherstellung der Verpflegung nimmt der Träger ein Cateringangebot für alle teilnehmenden Grundschulen in Anspruch. Die anfallenden Kosten werden vom Caterer festgesetzt und kostenneutral auf die Eltern umgelegt. Die Kosten sind dem aktuellen Beitragsbeiblatt zu entnehmen.
- (2) Bei Preisänderungen des Caterers werden die Preise unmittelbar durch den Träger angepasst und auf den/die Zahlungspflichtige/n umgelegt. Geschieht dies während des laufenden Schuljahrs, ergeht eine entsprechende Mitteilung an den/die Zahlungspflichtige/n.
- (3) Die Abmeldung vom Mittagessen bei Krankheit oder Abwesenheit des Schülers/ der Schülerin ist verpflichtend am Vortag des jeweils in der Schule genutzten Kommunikationsweges (per App oder SMS) zu melden. Die Verpflegungskosten bei nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldeten Schülerinnen und Schülern werden dem/den Personensorgeberechtigte/n auferlegt.

§ 9 Zahlung

- (1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug auf Basis eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats, welches bei der Anmeldung des Kindes zu erteilen ist. Die Beiträge werden monatlich zum 17. eines jeden Monats durch Lastschrift eingezogen.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung werden nach Inanspruchnahme nachträglich zum Monatsanfang durch Rechnung und kostenneutral auf den/die Personensorgeberechtigte/n umgelegt.
- (3) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme in die Betreuende Grundschule erfolgt und endet mit dem Schuljahresende.

§ 10 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Aufhebung des Betreuungsverhältnisses erfolgt nur zum Schuljahresende. Sollte der/die Schüler/in die Betreuung bereits vorher nicht mehr besuchen, bleibt die Zahlungsverpflichtung bis zum Ende des Schuljahres bestehen.
- (2) Eine vorzeitige Aufhebung des Betreuungsverhältnisses ist ausschließlich durch den Träger aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Verbandsgemeinde, aus gesundheitlichen- oder pädagogischen Gründen) möglich.

- (3) Die Verbandsgemeinde als Träger kann den Betreuungsplatz des Kindes mit Verwaltungsakt aufheben, falls das Betreuungsverhältnis dauerhaft geschädigt oder über einen Zeitraum von 2 Monaten keine Beiträge gezahlt wurde. Die bestehende Zahlungspflicht dem/der Personensorgeberechtigten entfällt ab dem Aufhebungszeitpunkt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.